

Sanierungssatzung „Altstadt Teltow“

- Lesefassung -

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 18.05.2016 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Altstadt Teltow“.

- (2) Das ca. 26 ha umfassende Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Lageplan (Stand Oktober 1998, Original-Maßstab 1:2.000), der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des mit der durchbrochenen Linie gekennzeichneten Bereichs.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung wird als umfassende Sanierungsmaßnahme durchgeführt. Die sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB finden Anwendung.

§ 4**Frist**

Die Sanierungsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2016 abzuschließen.

§ 5**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Für die in der Anlage II aufgeführten Flurstücke und Flurstücksteile tritt die Satzung rückwirkend zum 27.09.1994 in Kraft. Für die in der Anlage III aufgeführten Flurstücke und Flurstücksteile tritt die Satzung rückwirkend zum 01.04.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Sanierungssatzung „Altstadt Teltow““ vom 02.09.1993 und die „Satzung über die Ergänzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Teltow““ vom 16.12.1998 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Teltow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass mit Bescheid vom 28.04.1994 (ohne Aktenzeichen) das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg (LBBW) die Sanierungssatzung vom 02.09.1993 gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB (i.d. Fassung bis zum 31.12.1997) i.V.m. § 143 BauGB (i.d. Fassung bis zum 31.12.1997) genehmigt hat.

Anlage I

zum Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teltow“ (Lageplan) vom 18.05.2016



Anlage I
 zum Satzungsbeschluss vom **18.5.2016** über das
 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Altstadt
 Teltow (Arbeitsstand Oktober 98)

Altstadt Teltow
 Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
 M. 1:2.000 im Format DIN A 3

Gezeichnet:
 für Ausarbeitung
 Stadtentwicklung

complan
 Straße der Einheit 16 14557 Langenowich, bei Potsdam

Anlage II

zum Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teltow“ vom 18.05.2016

Auflistung der Flurstücke und Flurstücksteile im Sanierungsgebiet. Grundlage der Auflistung sind die Flurkarten von Dezember 1990. Flurstücke, die in der nachfolgenden Auflistung angegeben sind und geteilt oder verschmolzen sind und daher eine andere Bezeichnung haben, sind Bestandteil des Sanierungsgebiets, soweit sie aus den nachfolgenden Flurstücken gebildet wurden.

Flur 1:

1	4	7	10
2	5	8	11
3	6	9	12
13	Im Sanierungsgebiet: östlicher Teil der Potsdamer Straße vom südöstlichem Eckpunkt des Flurstücks 9 (Flur1) bis nordöstlichem Eckpunkt des Flurstücks 18 sowie vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 9 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 14 .		
17/3	Im Sanierungsgebiet: Teilstück westlich der gestrichelten Nutzungsänderungslinie innerhalb des Flurstücks 17/3 (in der Verlängerung der östlichen Flucht des Teilstücks 17/1) in südwestlicher Richtung).		
18			
19			
20	Im Sanierungsgebiet: Östliches Teilstück innerhalb des Flurstücks 20 bis zur gedachten Verlängerung der östlichen Flucht des Teilstücks 17/1 und der gestrichelten Nutzungsänderungslinie des Teilstücks 17/3 .		
21	Im Sanierungsgebiet: Östliches Teilstück des Flurstücks 21 entlang der nördlichen Flucht des Flurstücks 20 bis zur gestrichelten Nutzungsänderungslinie im Teilstück 17/3 sowie entlang der südlichen Flucht des Flurstücks 20 bis zur gedachten Verlängerung der gestrichelten Nutzungsänderungslinie innerhalb des Teilstücks 17/3.		
22	67	117	169
23	68	118	170
24	69	119	171
25	70	120	172
26	71	121	173

Fortsetzung Flur 1:

27	72	122	174
28	73/1	123	175
29	73/2	124	176
34/1	73/3	125	177/1
35	74	126	177/2
36	75	127/1	179
37	76	128	180
38/1	77/1	129/1	181
38/2	77/2	129/2	182
39	77/3	129/3	183
40	78	129/4	184/1
41/1	80/1	130/1	185
41/2	80/2	130/2	186/1
42	81	131/1	186/2
43	82	131/2	187
44	83	132	189
45	84	133	190
46	85	134/1	191
47/4	86	134/2	192
49/1	87	135/1	193
49/2	88	135/2	194
49/3	89	136/1	195
49/4	90	136/2	196
49/5	91	139/1	197
50/1	92	139/2	198
50/2	93/1	140	199

Fortsetzung Flur 1:

50/3	93/2	141	200
50/4	94/1	142	201
51	94/2	143	202
53	95	144	203
54	96/1	145	204
55	96/2	146/1	205
56/1	97	146/2	207/1
56/2	98	147	207/2
56/3	99	148	208/1
56/4	100	153	208/2
57/1	101	154	209
57/2	102	155	210
57/3	103	156	211/1
57/4	104	157	211/2
57/5	105	158	212
57/6	106	159	213
58	108	160	216
59	109	161	217
60	110	162	
61	111	163	
62	112	164	
63	113	165	
64	114	166	
65	115	167	
66	116	168	

Flur 2:

7	23
8	24
9	25
10	26
11	27
19	28/1
20	28/2
21	28/3
22	

Flur 17:

80

81 Im Sanierungsgebiet: Fläche des Puschkinplatzes einschließlich der Geh- und Verkehrswege bis Flurstück 199 (Flur 1) und Flurstück 12 (Flur 1).

Flur 18:

31/1

31/2

28 Im Sanierungsgebiet: Östlicher Teil des Flurstücks 28 in gerader Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 31/2 in nördlicher Richtung.

Anlage III

zum Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teltow“ vom 18.05.2016

Auflistung der Flurstücke und Flurstücksteile im Sanierungsgebiet. Grundlage der Auflistung sind die Flurkarten von Dezember 1990. Flurstücke, die in der nachfolgenden Auflistung angegeben sind und geteilt oder verschmolzen sind und daher eine andere Bezeichnung haben, sind Bestandteil des Sanierungsgebiets, soweit sie aus den nachfolgenden Flurstücken gebildet wurden.

Flur 1:

47/1	47/3	48/1	48/2
52	107		

Flur 18:

- 29 Im Sanierungsgebiet: Östlicher Teil des Flurstückes 29, begrenzt durch eine gerade Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 31/2 (Flur 18).
- 30 Im Sanierungsgebiet: Östlicher Teil des Flurstückes 30, begrenzt durch eine gerade Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 31/2 (Flur 18).
- 89 Im Sanierungsgebiet: Östlicher Teil des Flurstückes 89, begrenzt durch eine gerade Linie zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 31/1 (Flur 18) und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 81 (Flur 17).

-